

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/a0be4ef2-f7f9-3c03-afb8-3369a14b79da>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	VwGO
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	340-1

## § 54 VwGO - Ausschließung und Ablehnung von Gerichtspersonen

- (1) Für die Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen gelten [§§ 41 bis 49 der Zivilprozessordnung](#) entsprechend.
- (2) Von der Ausübung des Amtes als Richter oder ehrenamtlicher Richter ist auch ausgeschlossen, wer bei dem vorausgegangenen Verwaltungsverfahren mitgewirkt hat.
- (3) Besorgnis der Befangenheit nach [§ 42 der Zivilprozessordnung](#) ist stets dann begründet, wenn der Richter oder ehrenamtliche Richter der Vertretung einer Körperschaft angehört, deren Interessen durch das Verfahren berührt werden.

